

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der QSC AG
und
der Geschäftsführung der EPAG Domainservices GmbH
über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags
vom 2. April 2007
zwischen der
QSC AG, Köln,
- nachfolgend „QSC“ genannt -
und der
EPAG Domainservices GmbH, Bonn,
- nachfolgend „EPAG“ genannt -

I. Allgemeines

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der EPAG erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der EPAG den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

QSC hat am 2. April 2007 mit EPAG einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der EPAG abgeschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der EPAG am 17. April 2007 zur Zustimmung vorgelegt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 5. Juni 2007 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit EPAG zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der EPAG eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

Die EPAG ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 12950). Unternehmensgegenstand ist die Verwaltung und der Vertrieb von Domainnamen sowie die Betreuung der entsprechenden Mitgliedschaften sowie das Vorhalten und die laufende Betreuung der benötigten technischen Einrichtungen. Die Gesellschaft hat ein Stammkapital im Nennbetrag von € 25.000,-. Die Gesellschaft wurde mit Gründungsurkunde vom 22. Juli 2003 gegründet und am 12. August 2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.. Nach einer Sitzverlegung erfolgte die Eintragung der EPAG in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn am 16. Februar 2004.

Einziges Gesellschafterin der EPAG ist QSC.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der EPAG nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

Die EPAG ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an die QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und die QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind diese während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich

gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der EPAG, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die EPAG zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der EPAG für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

2. Verlustübernahme

Die QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der EPAG entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. §§ 302 Absätze 1, 3 und 4 AktG finden im übrigen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der EPAG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Steuerumlage

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist wegen der laufenden Besteuerung und des Anfalls von Ertragsteuern und Umsatzsteuer eine Steuerumlage von der QSC auf die EPAG vorgesehen. Danach ist die QSC berechtigt, für die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der EPAG eine Umlage zu erheben. Ferner ist jeweils eine Regelung zur Berechnung der Umlage, zur Entstehung und Fälligkeit des Umlage- bzw. Erstattungsbetrags getroffen. Danach wird die Berechnung der Umlage von der QSC im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen. Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die EPAG

fällig. Die QSC hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

4. Jahresabschluss

In § 4 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der EPAG und hinsichtlich des handelsbilanziellen Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat die EPAG den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der EPAG ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der EPAG vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das durch QSC zu übernehmende Ergebnis der EPAG im Jahresabschluss der QSC berücksichtigt werden kann. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der EPAG gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der EPAG zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der EPAG im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für die QSC bzw. § 293 AktG analog für die EPAG wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der EPAG und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der EPAG wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der EPAG, in dem er im Handelsregister des Sitzes der EPAG eingetragen wird. Das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags mit Eintragung in dem für die Organgesellschaft zuständigen Handelsregister ist in § 294 Abs. 2 AktG vorgegeben. Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, endet (vgl. §§ 14 Abs. 1 S. 2 KStG, 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Der Beginn des Geschäftsjahres der EPAG, in dem der Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister des Sitzes der EPAG eingetragen wird, ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der EPAG, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organshaft bereits für das Geschäftsjahr 2007 nutzen zu können.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündigung. Der Gewinnabführungsvertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach seinem Anfangszeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Gleiches gilt für die gewerbesteuerliche Organschaft (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der EPAG. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. Die QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat die QSC den Gläubigern der EPAG gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

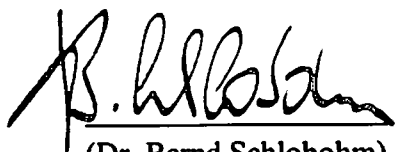
Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der EPAG zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der EPAG nicht vorhanden sind; die QSC ist an der EPAG zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der EPAG hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

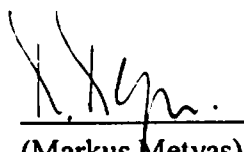
Köln/Bonn, den 10. April 2007



(Dr. Bernd Schlobohm)

Vorstand

QSC AG



(Markus Metyas)

Vorstand


QSC AG



(Bernd Puschendorf)

Vorstand

QSC AG



(Alexander Schwertner)

Geschäftsführer

EPAG Domainservices GmbH



(Dr. Jürgen Mattfeldt)

Geschäftsführer

EPAG Domainservices GmbH